

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Rosenheim		
Ggf. Standort	Rosenheim		
Studiengang	Versorgungsforschung und -management		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2023 (Studienstart)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	20.02.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	25
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	26
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	26
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	26
III Begutachtungsverfahren	27
1 Allgemeine Hinweise	27
2 Rechtliche Grundlagen.....	27
3 Gutachtergremium.....	27
IV Datenblatt	28
1 Daten zum Studiengang.....	28
2 Daten zur Akkreditierung.....	29
V Glossar	30

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

„Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.)

Als wichtigste Bildungseinrichtung in Südostoberbayern sieht sich die Technische Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim) – mit ihrem vielseitigen und innovativen Profil mit regionalen Wurzeln und internationalem Renommee – entsprechend ihres Leitbildes auch im Dienst der regionalen Entwicklung. Der demografische Wandel und die dadurch wachsende Nachfrage an gesundheitlichen und pflegerischen Leistungen benötigen ausgebildete Expertinnen und Experten, welche sich den wachsenden Herausforderungen der Gesundheitsversorgung stellen. Darauf hat die TH Rosenheim bereits 2012 durch die Gründung des Instituts für Gesundheit IFG – seit 2015 Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften (GSW) – reagiert. Der zum Sommersemester 2023 gestartete Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.) baut konsekutiv auf die bereits bestehenden Bachelorstudiengänge der Fakultät GSW („Management in der Gesundheitswirtschaft“ (B.Sc.), „Physiotherapie“ (B.Sc.) und „Pflegerwissenschaften“ (B.Sc.)) sowie vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen auf. Die Zielgruppe des Studiengangs sind somit Personen mit einem Hochschulabschluss als Bachelor in einem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.

Die Kompetenzen für eine digitale, interdisziplinäre und sektorenübergreifende Vernetzung sowie auch für eine personenorientierte Versorgung stehen im Studiengang im Mittelpunkt. Als elementare Bestandteile einer qualitativ hochwertigen Versorgung gilt es, Patientinnen und Patienten sowohl innerhalb der Einrichtungen als auch entlang des gesamten Versorgungsprozesses adäquat zu informieren und interdisziplinäres Denken und Handeln bereits während des Studiums zu erlernen. Den Studiengang zeichnet die Interdisziplinarität der Studierenden sowie auch Dozierenden aus. So wird etwa das Praxisprojekt in der Regel in einer interdisziplinären Projektgruppe mit einem Praxispartner durchgeführt. Durch einen stetigen disziplinübergreifenden Diskurs und die projektbezogene Arbeit an praxisrelevanten, innovativen und personenzentrierten Aufgabenstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in Organisationen sowohl an Schnittstellenpositionen zwischen verschiedenen Professionen und Funktionen als auch in der übergreifenden Steuerung verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die möglichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen decken alle Bereiche des Gesundheitswesens ab: Dies können beispielsweise Einrichtungen der Primärversorgung, der stationären und ambulanten Versorgung, Sozialversicherungen, Unternehmen in der Medizintechnik und Pharmabranche, Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation und im Gesundheitstourismus, Einrichtungen der Gesundheits- und Versorgungsforschung sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und in der Beratung tätige Einrichtungen sein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die angestrebte Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.) entsprechen vollumfänglich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und mit dem vorgesehenen Studienverlauf kann das anvisierte Abschlussniveau problemlos erreicht werden. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut.

Der Studiengang umfasst in angemessener Weise verschiedene Lehr- sowie Lernformate und ermöglicht es den Studierenden durch Wahlpflichtfächer, projektbezogene Module, Wahlmodule, Masterarbeit, ein selbstgestaltetes Studium zu durchlaufen und je nach Herkunftsprofessionen und Bachelorstudiengang eigene bzw. flexible Schwerpunkte zu setzen.

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzeptes kann als ausreichend bewertet werden. Die Lehre wird fast ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Maßnahmen zur Personenauswahl sind vorbildlich organisiert. Durch die Zusammenarbeit mit dem bayerischen Zentrum für innovative Lehre stehen den Lehrenden ausreichende Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zur Verfügung. Alle Lehrenden sowie das Präsidium der Hochschule vermitteln den Eindruck hohen Engagements, eines einheitlichen Verständnisses des Studiums sowie eines hohen Interesses am erfolgreichen Aufbau des Studiengangs.

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist ausreichend und entspricht dem üblichen Umfang. Die Raum- und Sachausstattung wird als überdurchschnittlich gut bewertet. Die zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel sind zahlreich und modern.

Die Aktualität der Ausbildung hinsichtlich fachlich-wissenschaftlicher und methodisch-didaktischer Aspekte wird einerseits durch den kontinuierlichen und engen Austausch der Lehrenden sowie eine kontinuierliche, mindestens einmal im Semester erfolgende strategische Abstimmung zur Weiterentwicklung und andererseits durch die enge Einbindung der Hochschule in die Forschung im Bereich der Versorgungsforschung sichergestellt. Insbesondere der kontinuierliche Einbezug von Praktiker:innen und Wissenschaftler:innen (z.B. im Rahmen der Ringvorlesung) gewährleisten, dass sowohl aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen adaptiert als auch aktuelle Forschungsergebnisse sowohl auf nationaler und ggf. internationaler Ebene berücksichtigt und in die Lehre aufgenommen werden.

Die hochschulischen Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden durch die Hochschule gut umgesetzt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und -management der Technischen Hochschule Rosenheim (im Folgenden SPO genannt) ist der Masterstudiengang ein Vollzeitstudiengang und umfasst drei Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs zehn Semester in Regelstudienzeit studiert.

Der Masterstudiengang startet jährlich zum Sommersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutives Studienprogramm mit einem anwendungsbezogenen Profil (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 SPO).

Laut § 21 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (im Folgenden APO genannt) sieht der Masterstudiengang eine schriftliche Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Studiengebiet der Versorgungsforschung bzw. des Versorgungsmanagements selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erarbeiten. Diese hat eine Bearbeitungsdauer von sechs Monaten (vgl. § 7 Abs. 2 SPO)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten** ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 3 Abs. 1 SPO ist die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ein Hochschulabschluss als Bachelor in einem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist eine relative Gesamtnote erforderlich, die entsprechend der ECTS-Notenverteilungsskala innerhalb der Gruppen A bis D oder im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu einer Referenzgruppe der 90 % Besten der jeweiligen Abschlusskohorte liegt.

Soweit Bewerber:innen einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben werden, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der TH Rosenheim bis zu Ausgabe der Masterarbeit zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen** ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Da es sich um einen Studiengang der Fächergruppe der Gesundheitswissenschaften handelt, lautet die Abschlussbezeichnung „Master of Science“. Dies ist in § 11 der SPO hinterlegt.

Das Diploma Supplement in englischer Sprache liegt in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M. Sc.) umfasst insgesamt 14 Module. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen enthalten alle in § 7 Abs. 2 BayStudAkkV aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 23 Abs. 1 APO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen. Wenn in der Vergleichsgruppe weniger als 20 Prüfungsgesamtnoten erhalten sind (was zum Zeitpunkt der Akkreditierung der Fall ist), entfällt die Verpflichtung zur Bildung der relativen Note (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 7 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 3 APO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Alle Module umfassen eine Größe von 5 ECTS-Punkten, mit Ausnahme der Module „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 1 und 2“, die 2 bzw. 3 ECTS-Punkte umfassen, und des Moduls „Interdisziplinäre Projektarbeit“, das 10 ECTS-Punkte umfasst. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 25 ECTS-Punkte.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Das dreisemestrige Masterstudium beinhaltet Module mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. Zum Masterabschluss werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzung 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 7 APO entspricht die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt (vgl. § 7 Abs. 7 APO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen während der zweitägigen Vor-Ort-Begehung ging es zunächst um die Zugangsvoraussetzungen für die Bewerber:innen (insbesondere die Möglichkeit Berufserfahrung anzurechnen) sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Absolvent:innen eines derart neuen Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt. Es wurden inhaltliche Aspekte des Studiengangs und dessen curriculare Ausgestaltung besprochen. Insbesondere der Praxisbezug sowie die Förderung der Englischkenntnisse wurden thematisiert. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche lag auf der personellen Ausstattung sowie der Ressourcenausstattung. Darüber hinaus wurden Aspekte der Studierbarkeit des Studiengangs angesprochen und über das Thema Mobilität diskutiert. Des Weiteren wurde die Evaluierung thematisiert. Ebenfalls wurde das Thema der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 SPO sind für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.) folgende Ziele definiert: „Ziel des Studiums ist, die Absolventinnen und Absolventen durch anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Reflexion sowie eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten Projektarbeiten zu einer eigenverantwortlichen personenzentrierten Berufsausübung auf den Gebieten der Versorgungsforschung und des Versorgungsmanagements im Gesundheitswesen, insbesondere bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation innovativer Versorgungsformen, -strukturen und -prozesse, zu befähigen. Die Studierenden erwerben analytische Fähigkeiten sowie fachliche, methodische und personale Kompetenzen“.

In der Abschlussarbeit können die Studierenden die erlernten Kompetenzen gebündelt anwenden, wie auch in § 2 Abs. 4 SPO festgehalten ist: „Die abschließende Masterarbeit reflektiert die Methoden-, Fach- und Problemlösungskompetenz der Studierenden“.

Die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, Personal- und Sozialkompetenzen sowie die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden werden in § 2 Abs. 5 SPO definiert: „Die Einbindung der Studierenden in Forschungs- und Entwicklungsprojekte und die eigenverantwortliche Durchführung der Masterarbeit dient dabei neben der fachlichen und methodischen

Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler und sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit. Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem Erfahrungsaustausch“.

Die vorgesehenen Berufsfelder und darin ausgeübten Tätigkeiten / Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind für den Studiengang in § 2 Abs. 2 SPO wie folgt definiert: „Durch die Interdisziplinarität und die projektbezogene Arbeit an praxisrelevanten, innovativen und personenzentrierten Aufgabenstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in Organisationen sowohl an Schnittstellenpositionen zwischen verschiedenen Professionen und Funktionen als auch in der übergreifenden Steuerung verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die möglichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen decken alle Bereiche des Gesundheitswesens ab. Dies können beispielsweise Einrichtungen der Primärversorgung, der stationären und ambulanten Versorgung, Sozialversicherungen, Unternehmen in der Medizintechnik und Pharmabranche, Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation und im Gesundheitstourismus, Einrichtungen der Gesundheits- und Versorgungsforschung sowie Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und in der Beratung tätige Einrichtungen sein“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist ambitioniert, aber vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung im Gesundheitswesen und vor allen Dingen vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ziel- und zukunftsorientiert.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs erschienen im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung zunächst nicht ganz eindeutig, weil zum einen Kompetenzen im Bereich der Versorgungsforschung und zum anderen im Bereich des Versorgungsmanagements vermittelt bzw. durch die Studierenden erworben werden sollen. Auf den ersten Blick stellte sich für das Gutachtergremium zunächst die Frage, ob Absolvent:innen dieses Studiengangs auf der einen Seite mit Absolvent:innen anderer Fachrichtungen (Epidemiologie, Public Health, Gesundheitsmanagements, Gesundheitsökonomie, etc.) auf der fachlich-inhaltlichen und damit wissenschaftlichen Ebene und auf der anderen Seite im Bereich des Managements im Wettbewerb bestehen können. Tatsächlich konnte in den Gesprächen vor Ort diese Sorge jedoch ausgeräumt werden. Denn der Vorteil der Absolvent:innen dieses Studienganges soll gerade darin bestehen, dass genau diese Fähigkeiten, das wissenschaftlich fachliche Know How einerseits und die Management-Kompetenzen andererseits, in der Kombination eine besonders benötigte Fähigkeit darstellen, nämlich Projekte der Versorgungsforschung nicht nur fachlich-inhaltlich (mit-)gestalten zu können, sondern auch deren Umsetzung managen zu können.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit realistisch. Dabei ist einerseits für Absolvent:innen, die eher in Richtung einer fachlich-inhaltlichen

Tätigkeit orientiert sind, eine Tätigkeit in Forschungsprojekten auf verschiedenen Hierarchieebenen realistisch und andererseits auch für Absolvent:innen, die eher in Richtung des Managements von Forschungsprojekten ausgerichtet sind, eine Tätigkeit bei unterschiedlichen Arbeitgebern denkbar. Durch die insbesondere anwendungsbezogene Ausrichtung der zu erwerbenden Kompetenzen erhalten die Absolvent:innen eine breit angelegte Qualifikation, die anwendungsorientiert realistisch in einer Vielzahl von Berufsfeldern, die auch im Selbstbericht bereits in großer Breite und Vielfalt avisiert wurde, münden kann. Dass die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen unterschiedlichen Bereichen der (Gesundheits-)Wirtschaft möglich erscheint, wird durch den Erwerb vielfältiger personaler und sozialer Kompetenzen in den vorgesehenen Modulen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet.

Die angestrebte Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen vollumfänglich dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die zu erwerbende Qualifikation und das Curriculum sind im Diploma Supplement ausführlich und umfänglich abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in einem gesundheits-, pflege- oder therapiewissenschaftlichen Studiengang oder der Studienrichtung Management in der Gesundheitswirtschaft, Gesundheitsökonomie oder andere, in der Gesundheitsversorgung einschlägige Studiengänge. Als konsekutiver Masterstudiengang spricht der vorliegende Studiengang eine Vielzahl unterschiedlicher Qualifikationen an. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, unterschiedliche Kenntnisstände von Studienanfänger:innen zu berücksichtigen und zu versuchen, die Studierenden zu Beginn der jeweiligen Module auf einen vergleichbaren Kenntnisstand zu bringen. In den Gesprächen mit den Lehrenden konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass dies durch eine individuelle didaktische Lehre adäquat berücksichtigt wird.

Das Studienprogramm besteht aus zehn Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 70 ECTS-Punkten und vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten.

Im ersten Semester werden die Pflichtmodule „Grundlagen der Versorgungsforschung“, „Versorgungsgestaltung in Theorie & Praxis“, „Innovations- und Projektmanagement“, Change- und

Personalmanagement“ angeboten. Im zweiten Semester können die Pflichtmodule „Vertiefung Versorgungsforschung“, „Gesundheitsökonomische Evaluation“ sowie „Interdisziplinäre Projektarbeit“ belegt werden. Die Studierenden können in den ersten zwei Semestern zwei Wahlpflichtmodule aus bis zu sechs angebotenen Modulen auswählen. Auch haben die Studierenden des Masterstudiengangs die Möglichkeit, ein Modul der Virtuellen Hochschule Bayerns (VHB) als Wahlpflichtmodul wie auch als freiwillige Leistung abzulegen. Im dritten Semester wird Masterarbeit geschrieben sowie „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 1 & Teil 2“ besucht.

Laut Selbstbericht bilden die Pflichtmodule die Basis des Studiengangs und decken alle zentralen Studieninhalte (z.B. versorgungsbezogene und ökonomische Analysen, management- und innovationsbezogene Strategien) ab. Der modularisierte Ablauf des Studiums ermöglicht den Studierenden unterschiedlicher Herkunftspeditionen und Bachelorstudiengänge darüber hinaus eine flexible Schwerpunktsetzung durch folgende Angebote: Wahlpflichtfächer, projektbezogene Module, Wahlmodule, Masterarbeit.

Laut Hochschulaussage werden die Studierenden in allen Modulen in Projekt- oder Gruppenarbeiten eingebunden, bei denen sie sich aktiv an Lehr- und Lernprozessen beteiligen und sich auch gegenseitig als Ressource nutzen können (Peer-Tutoring, Lerngruppen). Insbesondere steht die eigenständige Projektarbeit der Studierenden in den Modulen „Innovations- und Projektmanagement“ und „Interdisziplinäre Projektarbeit“ sowie der Masterarbeit im Vordergrund.

Praxisorientierung ist integraler Bestandteil des anwendungsorientierten Studiengangs. Der Bezug zur Praxis wird durch Projektarbeiten mit Unternehmenspartnern, Exkursionen, verschiedene Formen der Lehre und Prüfungsleistungen und insbesondere der Schaffung interaktiver Lernumgebungen zur Förderung der Eigenständigkeit, des kritischen Denkens und der analytischen Fähigkeiten der Studierenden vorbereitet und durch Lehrpersonen begleitet. Weitere Lehr- und Lernformen entsprechen nach Angaben der Hochschule den Anforderungen der Fachkultur und schließen die Nutzung von Lernplattformen, Online-Kursen, E-Learning-Modulen und digitalen Assessment-Tools ein.

Laut Anlage zur SPO können im Masterstudiengang folgende Lehr-Lernformen zum Einsatz kommen: Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Praxisbegleitung Projektarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen des deutschen Gesundheitssystems sind versorgungsbezogene Fragestellungen hochrelevant und somit qualifiziertes Personal für die Versorgungsforschung und -management dringend notwendig. Mit dem Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.), der sich an Studierende aus den Pflege-, Therapie- und Gesundheitswissenschaften sowie aus dem Bereich Management in der Gesundheitswirtschaft und Gesundheitsökonomie richtet, wird diese Herausforderung aus Gutachtersicht adäquat adressiert und dringend notwendiges Fachpersonal qualifiziert.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Studiengangbezeichnung „Versorgungsforschung und -management“ und das in diesem Studiengang vermittelte Wissen und Kompetenzen mit entsprechenden ECTS-Punkten ist dem Abschluss Master of Science angemessen.

Der Studiengang umfasst in angemessener Weise verschiedene Lehr- sowie Lernformate und ermöglicht es den Studierenden durch Wahlpflichtfächer, projektbezogene Module, Wahlmodule, Masterarbeit, ein selbstgestaltetes Studium zu durchlaufen und je nach Herkunftsprofessionen und Bachelorstudiengang eigene bzw. flexible Schwerpunkte zu setzen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium ist aus folgenden Gründen als sehr positiv zu bewerten: Der Praxisbezug ermöglicht es den Studierenden, ihr theoretisches Wissen in realen Situationen anzuwenden. Dies fördert ein besseres Verständnis und die Fähigkeit, Probleme zu lösen. Praktische Erfahrungen geben den Studierenden die Möglichkeit, wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die in ihrem zukünftigen Beruf benötigt werden. Dies kann ihre berufliche Eignung und Wettbewerbsfähigkeit steigern. Die Praxis in Studiengängen ermöglicht es den Studierenden, wertvolle berufliche Kontakte zu knüpfen und ihr berufliches Netzwerk aufzubauen.

Positiv zu bewerten ist die aktive Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Die Rückmeldungen der Studierenden werden unmittelbar aufgegriffen und i.d.R. umgesetzt. Der starke Praxisbezug ist ebenfalls als besonders positiv hervorzuheben. Zu nennen ist hier beispielsweise die Möglichkeit zur Teilnahme am jährlich stattfindenden Deutschen Kongress für Versorgungsforschung des Deutschen Netzwerks für Versorgungsforschung in Berlin.

Die Integration der englischen Sprache in ein Studienprogramm ermöglicht es den Studierenden, an Austauschprogrammen teilzunehmen und interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, auf die neuesten internationalen Forschungsergebnisse und Literatur zuzugreifen (was für ihre akademische Entwicklung von großem Nutzen ist), internationale Kontakte zu knüpfen und sich auf dem globalen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähiger zu machen, sich besser auf internationale Karrieren und Tätigkeiten in multinationalen Unternehmen vorzubereiten. Aus diesen Gründen wird angeregt, einzelne Unterrichtseinheiten auf Englisch zu halten (beispielsweise einen „Journal Club“, in dem eine wissenschaftliche Publikation auf Englisch diskutiert wird).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstauskunft fördert das International Office der TH Rosenheim die studentische Mobilität mit Beratung zum Studiensemester im Ausland allgemein, mit Erasmus+ (Europa) oder an einer der Partnerhochschulen weltweit sowie zum Auslandspraktikum, mit Erasmus+ Förderung (Europa), oder zu Stipendien weltweit. Auch seitens des Studiengangs wird ein Auslandsaufenthalt unterstützt und gefördert.

Um den Studierenden eine internationale Perspektive zu eröffnen, werden von der Fakultät GSW verschiedene Erasmus-Partnerschaften unterhalten: Seinäjoki University of Applied Sciences (Finnland), Fontys University of Applied Sciences (Niederlande), Fachhochschule Burgenland (Österreich), Jan Evangelista Purkyně University in Ústí nad Labem (Tschechien).

Die Studierenden haben während ihres Masterstudiums die Möglichkeit, einzelne Studienleistungen im Ausland zu absolvieren und bei gleicher Qualifikation für das heimische Studium anerkennen zu lassen. Studierende mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten könnten sich ggf. Praktika im Ausland anrechnen lassen. Durch die flexible Gestaltung der Module (i. d. R. keine Zulassungsvoraussetzungen bei Modulen) kann das Studium individuell angepasst werden. Auslandsaufenthalte während der vorlesungsfreien Zeit, wie beispielsweise im Rahmen internationaler Summer Schools, können ggf. auf Module des Studiengangs angerechnet werden. Die Abschlussarbeit kann regulär im dritten Semester während eines Auslandsaufenthalts geschrieben werden. Die Begleitseminare zur Masterarbeit werden als Blockveranstaltung und bei Bedarf online abgehalten.

Die entsprechenden Anerkennungsregeln für die im Gastland erbrachten Leistungen sind hochschulweit in der Rahmenprüfungsordnung Art. 4 und im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 63 sowie in der APO §7 der TH Rosenheim verankert. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention wird damit gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für dieses Programm ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen, jedoch ist das 3. Semester am besten für einen Auslandsaufenthalt geeignet. Alternativ können Praktika in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Für die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten stehen bei der TH Rosenheim entsprechende Anlaufstellen offen und die Studierenden können sich auch an die Lehrenden wenden. Die Lehrenden zeigten sich diesen Ansätzen gegenüber aufgeschlossen, allerdings wurde in den Gesprächen (auch mit den Studierenden) deutlich, dass einige Studierende neben dem Studium berufstätig sind und bisher keine derartigen Wünsche nach studentischer Mobilität geäußert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Um die Qualität der Lehre zu sichern, werden laut Angaben der Hochschule die Dozierenden nach ihrer ausgewiesenen wissenschaftlichen und praktischen Qualifikation und didaktischen Befähigung gezielt ausgewählt. Das Lehrpersonal entspricht bezüglich seiner pädagogischen Qualifikation den Anforderungen des Hochschulgesetzes des Landes Bayern. Durch das Berufungsverfahren wird sichergestellt, dass neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch die pädagogische Eignung besteht, welche für die Berufung zum Professor bzw. zur Professorin erforderlich ist. Die Einstellung der Lehrbeauftragten erfolgt nach den Auflagen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes sowie der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen.

Die Lehre wird im Masterstudiengang „Versorgungsforschung und -management“ (M.Sc.) von neun Dozierenden gedeckt (8 Professor:innen und 1 Lehrbeauftragte). Die Professur für Methoden der Versorgungsforschung ist eine Forschungsprofessur; sie erbringt derzeit als einzige Professorin ihre Lehrleistung von 9 Semesterwochenstunden (SWS) ausschließlich im Masterstudiengang. Die anderen sieben Professor:innen lehren auch in den Bachelorstudiengängen der Fakultät GSW. Diese personelle Ausstattung stärkt laut Selbstbericht die Anschlussfähigkeit an die Bachelorstudiengänge und Forschungsaktivitäten der Fakultät.

Da während der Erstellung der Selbstdokumentation der Hochschule noch nicht bekannt war, dass die Professorin für Rehabilitationsmanagement, die auch die Studiengangsleiterin ist, den Ruf an eine andere Hochschule annimmt, wurde dieser Umstand im Selbstbericht nicht erwähnt. Die Hochschule plant, die Stelle nachzubesetzen. Wer die Studiengangsleitung übernimmt, ist bereits geregelt. Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig keine weiteren Stellen frei.

Der Professor für IT- und Datenmanagement in der Gesundheitswirtschaft wird im Wintersemester 2023/24 aufgrund von Elternzeit keine Lehre an der TH Rosenheim abhalten. Die von ihm anzubietenden Wahlpflichtmodule werden jedoch soweit ergänzt und zusammengeführt, dass alle Module trotzdem gelehrt und angeboten werden können.

Zur Weiterqualifikation des Lehrpersonals arbeitet die TH Rosenheim im Bereich der didaktischen Fortbildungsmaßnahmen mit dem Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel) zusammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die personelle Ausstattung mit hauptamtlichem Lehrpersonal für die Umsetzung des Studiengangskonzepts als ausreichend. Die Berechnung des erforderlichen

Lehrpersonals erfolgt anhand der im Curriculum festgelegten Unterrichtseinheiten, dem damit zusammenhängenden Aufwand für Vor- und Nachbereitung sowie Administration. Auch bei Ansteigen der Studierendenzahl im Laufe des Studiengangs und einer höheren Zahl von Studierenden pro Semester erscheint die Ausstattung adäquat.

Mit Ausscheiden der Professorin für Rehabilitationsmanagement – zugleich Leiterin des Studiengangs – besteht das Risiko, dass nicht alle Module zeitgerecht und vollständig angeboten werden können. Daher wird empfohlen, die Nachbesetzung schnellstmöglich zu veranlassen und im Idealfall eine nahtlose Besetzung zu erreichen. Alternativ sollten rechtzeitig Vertretungsregelungen vereinbart werden.

Wie im Selbstbericht dargestellt, entspricht das Auswahlverfahren der Lehrenden den gesetzlichen Anforderungen des bayerischen Hochschulgesetzes. Es wurden Berufungsverfahren durchgeführt, in denen insbesondere auch Wert auf die Feststellung der persönlichen Eignung gelegt wurde. Im Rahmen der persönlichen Vorstellung der Lehrenden bei dem Gutachtergremium vermittelten diese durchgehend den Eindruck eines gut abgestimmten und harmonischen Teams von „Skilled Professionals“. Der Pioniergeist, einen neuen Studiengang erfolgreich einführen zu wollen, war für die Gutachtenden deutlich spürbar.

Durch die Zusammenarbeit mit dem bayerischen Zentrum für innovative Lehre stehen den Lehrenden ausreichende Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung zur Verfügung.

Als besonders positiv wird vom Gremium bewertet, dass die Mehrzahl der Dozierenden sowohl in Bachelorstudiengängen als auch im Master-Studiengang tätig ist. Dadurch wird eine Verzahnung der Studiengänge sichergestellt. Alle Lehrenden sowie das Präsidium der Hochschule vermitteln den Eindruck hohen Engagements, eines einheitlichen Verständnisses des Studiums sowie eines hohen Interesses am erfolgreichen Aufbau des Studiengangs. Die geplante und in Teilen bereits erfolgte Einbeziehung praktischer Fallgestaltungen in den Studiengang ist besonders zu erwähnen. Vor und während der Bearbeitung von Projektarbeiten mit Praxispartnern in der Region erfolgt eine enge Begleitung und Beratung durch die Lehrenden. Durch den kontinuierlichen Austausch mit den Praxispartnern wird die Vernetzung weiter ausgebaut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die in Kürze freiwerdende Stelle der Professur für Rehabilitationsmanagement sollte zeitnah nachbesetzt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Laut Aussage der Hochschule verfügt der Masterstudiengang über administratives und technisches Personal im Umfang von insgesamt 3 Vollzeitäquivalenzstellen (Vollzeitäquivalenz = VZÄ), die sich aus 0,5 VZÄ Studiengangskoordination, 1,0 VZÄ Sekretariat, 1,0 VZÄ Dekanat und 0,5 VZÄ EDV-Administration zusammensetzen. Aktuell sind keine personellen Veränderungen geplant.

An der TH Rosenheim werden nach Angaben der Hochschule die Räumlichkeiten nicht fest an einzelne Studiengänge vergeben. Über das Raumbuchungssystem stehen für die Lehre alle Räumlichkeiten der Hochschule zur Verfügung. Diese sollen die Möglichkeit bieten, sowohl klassische Vorlesungen als auch gruppenorientierte und interaktive Lehrformen einzusetzen. In den Räumen stehen WLAN-Zugänge, Beamer, Dokumentenkameras, Flip-Chart, Pinnwände, Moderationskoffer und auf Anfrage Videokamera und Abspielmöglichkeiten zur Verfügung. Einige Räume sind mit moderner Medientechnik für das Remote-Lernen ausgestattet. Seit diesem Semester können die Labore für hybride Gruppenarbeiten sowie Videografie genutzt werden. Diese sind mit mehreren Projektionsflächen, Mikrofonen und einer 360° Raumkamera ausgestattet. Auch die Scale-Up-Räume können für Gruppenarbeit benutzt werden. Studentische Arbeits-, Lern- und Aufenthaltsbereiche bieten z.B. die Bibliothek, das Rechenzentrum sowie das Foyer des S- und R-Gebäudes und das entsprechend ausgestaltete Treppenhaus des A-Gebäudes.

Studierende haben kostenfreien Zugang zu rund 90 Computerarbeitsplätzen im Rechenzentrum mit Intranet- und Internetzugang, Druckern, CD-Brennern und Scannern, sowie ein umfangreiches Angebot an EDV-Handbüchern und Serviceleistungen des Rechenzentrums. Über WLAN können sich die Studierenden mit einem eigenen Passwort auf dem gesamten Campus rund um die Uhr kostenfrei in das Hochschulnetz und ins Internet einloggen.

Laut Selbstbericht hat die Bibliothek der TH Rosenheim einen Lernraum mit Lernplätzen, Steharbeitsplätzen, Gruppenarbeitsplätzen sowie Computerarbeitsplätzen, welcher auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek geöffnet ist. PCs der Bibliothek sind mit den gängigsten Bearbeitungsprogrammen ausgestattet. Zum Serviceangebot der Bibliothek gehören eine umfangreiche Lehrbuchsammlung, die Möglichkeit zur Fernleihe, der Zugriff auf zahlreiche E-Books, elektronische Zeitschriften im Volltext, Datenbanken sowie archivierte Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten in der Suchdatenbank OPUS. Die TH Rosenheim nutzt das Datenbank-Infosystem (DBIS). Damit können neben allgemeinen Datenbanken speziell solche für den Bereich des Gesundheitswesens genutzt werden. Zum Beginn des Masterstudiengangs wurde laut Angaben der Hochschule nach eingehender Prüfung des aktuellen Stands der Bibliothek der Bestand um rund zehn fachspezifische Bücher zu Versorgungsforschung und Versorgungsmanagement ergänzt.

Durch das HighRoQ-Projekt4 (Hybride, individuelle und greifbare Hochschullehre in Rosenheimer Qualität) wird digitale Lehre und Lernen entwickelt, um so die Future Skills der Studierenden zu fördern. Studierende haben die Möglichkeit, sämtliches Medienequipment auszuleihen. Folgende lizenzpflichtigen Programme stehen den Studierenden der TH Rosenheim kostenfrei zur Verfügung: Citavi, f4Transkript, MAXQDA Plus, SPSS, Adobe, TotalCommander mit CADviewer-Plugin, Microsoft 365, Azure-Dev-Tools.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit technischem und administrativem Personal ist grundsätzlich ausreichend und entspricht dem üblichen Umfang. In diesem Zusammenhang ist die große Zahl an inhaltlich gut durchdachten und ausgearbeiteten Dokumenten des Studiengangs hervorzuheben. Das Gutachtergremium regt jedoch an, mit fortschreitendem Aufbau des Studiengangs eine erhöhte Personalkapazität zur Koordination und Nachhaltung der Praxisphasen der Studierenden vorzusehen.

Die Raum- und Sachausstattung scheint überdurchschnittlich gut zu sein – wie bei Neueinführung eines Studiengangs üblich. Mit der vorhandenen Ausstattung können die unterschiedlichsten Lernmethoden und didaktischen Konzepte umgesetzt werden. Die zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel sind zahlreich und modern. Das Gutachtergremium war bei der Begehung von der räumlichen und technischen Ausstattung beeindruckt.

Besonders positiv hervorzuheben ist die hochschulweite Umsetzung des Konzeptes einer flexiblen Raumnutzung. Gleiches gilt für das Angebot passender Infrastruktur für verschiedene Lernmethoden zum Beispiel für Gruppenarbeit, Frontalunterricht, Videoaufnahmen sowie für Computerarbeit und neue Medien. Damit sind hochwertige Formen der Rückmeldung an Studierende hinsichtlich Anwendung und Umsetzung erlernter Methoden möglich, zum Beispiel im Bereich der Gesprächsführung. Hervorzuheben ist, dass die Kapazitäten der Hochschule allen Studierenden gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungsart und Dauer der Prüfungen sind nach Auskunft der Hochschule für alle Module in der SPO geregelt und im Musterstudienverlaufsplan sowie dem Modulhandbuch ersichtlich. Die Art der Prüfungen ist jeweils an die Qualifikationsziele, die Inhalte und die Lernziele der einzelnen Module angepasst, die Prüfungsformen variieren entsprechend. Die Kompetenzorientierung wird nach Angaben der Hochschule sowohl durch die Prüfungsform als auch durch die Bewertungskriterien

gewährleistet. Die einzelnen Prüfungsarten werden in den §§ 12 bis 17 APO geregelt. Laut Modulhandbuch gibt es die Möglichkeit der schriftlichen Prüfung, mündlichen Prüfung sowie der Prüfungsstudienarbeit.

In der Prüfungsankündigung, welche durch das Prüfungsamt veröffentlicht wird, werden den Studierenden zu Semesterbeginn die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer, die Prüfungsform sowie die Prüfungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel verbindlich bekannt gegeben. Das Anmeldeverfahren sowie die Prüfungszeiträume sind in §§ 6 und 9 APO geregelt. An der TH Rosenheim gibt es pro Studienjahr zwei Prüfungszeiträume von jeweils ca. drei Wochen Dauer. Die Zeiträume werden für jedes Semester auf der Homepage der TH Rosenheim bekanntgegeben. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 19 APO. Nicht bestandene Moduleleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für den Abschlussmodul. Hier ist nur eine Wiederholung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen (schriftliche und mündliche Prüfungen sowie Studienarbeiten) ermöglicht es, die jeweils zu überprüfenden Kompetenzen der Studierenden adäquat abzufragen und die Studierenden ganzheitlich zu beurteilen, was vom Gutachtergremium besonders positiv bewertet wird.

Die Prüfungsformen sowie die Prüfungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Semesterbeginn angekündigt. Dies ist als zeitlich angemessen zu bewerten und wird auch durch die Studierenden selbst so empfunden. Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen wurden überzeugend dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb zu garantieren, erhalten die Studierenden nach Angaben der Hochschule zu Beginn des Semesters einen Stundenplan, der über die Homepage der TH Rosenheim abrufbar ist. Die Überschneidungsfreiheit der einzelnen Module wird laut Selbstbericht durch eine detaillierte und zentrale Stundenplanung des jeweils nächsten Semesters gesichert. Im Fall kurzfristig notwendiger Änderungen des Stundenplans werden die Studierenden sowohl über den Stundenplan als ggf. auch über den Learning Campus (Intranet) informiert. Alle Module werden im jährlichen Turnus angeboten.

Zu Beginn des Studiums stehen den Studierenden das Modulhandbuch, die SPO sowie alle weiteren Formblätter zur Verfügung. Rechtzeitig vor Beginn des Studiums erhalten alle immatrikulierten Studierenden sowie Studierende mit temporärem Gasthörerstatus ein Informationsblatt mit allen Informationen rund um das Studium. Am Studienstarttag folgt eine Einführungsveranstaltung mit Vorstellung von Hochschule, Fakultät und Studiengang sowie den Verantwortlichen des Studiengangs. An diesem Tag werden auch die Wahlpflichtmodule vorgestellt und offene Fragen geklärt. Auch individuelle Beratungstermine, etwa zur Wahlpflichtmodulwahl, sind möglich. Die Studierenden haben eine Woche Zeit, die Wahlpflichtmodule zu wählen. Hierbei werden zwei Wunschmodule angegeben sowie eine weitere Präferenz (Option). Je nach Jahrgangsstärke und Präferenzen der Studierenden wird anschließend entschieden, ob alle Wahlpflichtmodule angeboten werden können. Den Studierenden wird ermöglicht, dass mindestens ein Wunschmodul abgelegt werden kann.

Prüfungstermine werden nach § 6 Abs. 6 APO rechtzeitig, in der Regel mindestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. Laut eigenen Angaben wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation durch die unterschiedlichen Prüfungsformen sowie die zentrale Prüfungsplanung gewährleistet. Die Abgabezeiten der Prüfungsstudienarbeiten werden von den Modulverantwortlichen gesteuert und müssen nicht in den Prüfungszeitraum fallen. Die Anzahl der Prüfungen ist gleichmäßig über die ersten zwei Semester verteilt und übersteigt nach Musterverlaufsplan keine sechs Prüfungen pro Semester.

Die Workloaderhebung wird laut Selbstbericht primär durch die regelmäßigen zweiwöchigen Treffen mit der Studierendenvertretung sowie mit den Semesterevaluationen abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb ist der Studiengang gut studierbar, da die Studierenden zu Beginn des Semesters einen Semesterplan erhalten und somit planen können. Die TH Rosenheim versucht, die Prüfungsbelastung durch unterschiedliche Prüfungsformen wie Referate, Studienarbeiten und schriftliche Prüfungen über das gesamte Semester zu verteilen und somit die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu entzerren.

Die Lehre ist primär in Präsenz geplant. Einzelne Tage können jedoch von den Lehrenden online abgehalten werden. Für den Fall, dass Studierende aus Krankheitsgründen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, dass die Studierenden online zugeschaltet werden.

Die Größe der Module ist aus Sicht des Gremiums angemessen gewählt, sodass keine übermäßige Arbeitsbelastung für die Studierenden entsteht. Der Workload wird zudem regelmäßig erhoben und bei Bedarf angepasst.

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium, eine Teilzeitvariante ist nicht vorgesehen. Sollte es persönliche Gründe geben, den Studiengang nicht in 3 Semestern zu absolvieren, können mit der

Studiengangsleitung individuelle Entscheidungen, wie z.B. hinsichtlich einer Studienzeitverlängerung, getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs kontinuierlich weiterzuentwickeln, finden nach Angaben der Hochschule Aktivitäten auf Modul-, Studiengangs- und Fakultätsebene statt:

- Auf Modulebene erfolgt der Austausch zwischen den Dozierenden fortlaufend, um die Inhalte noch besser zu verzahnen und Synergien zwischen den Modulen zu schaffen.
- Auf Ebene des Studiengangs treffen sich aktuell alle zwei Wochen die Dozierenden und die Studiengangskoordinatorin, um aktuelle Themen zu besprechen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung direkt zu initiieren.
- Auf Ebene der Fakultät finden zwei Mal im Semester Strategieentwicklungstreffen statt.

Die im Masterstudiengang lehrenden Professor:innen sind in unterschiedlichen Forschungsaktivitäten involviert (Forschungsprofessur, Teilprojektleitung im Projekt HERO, Mitgliedschaft der Professor:innen im Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF)). Die TH Rosenheim ist ferner mit dem Forschungsprojekt Mobile-PHY2 Teil des Münchner Netzwerks Versorgungsforschung. Ein Antrag auf institutionelle Mitgliedschaft im DNVF der TH Rosenheim (Fakultät GSW und wissenschaftliche Mitarbeiter der gesundheitsbezogenen Forschungsprojekte im Zentrum für Forschung, Entwicklung und Transfer) soll laut Selbstbericht im Sommer 2023 gestellt werden.

Laut Selbstbericht ermöglicht die Ringvorlesung, Gastreferent:innen zu aktuellen Themen der Versorgungsforschung und -management einzuladen, um die Relevanz sowie Breite im Fachbereich aufzuzeigen und sicherzustellen. Die Studierenden nehmen an Exkursionen zu Kongressen aus dem Bereich der Versorgungsforschung (z.B. der jährliche Deutsche Kongress für Versorgungsforschung) teil. Ein enger Austausch mit Praxispartnern und somit ein kontinuierlicher Abgleich mit den Anforderungen der Praxis wird nach Auskunft der Hochschule durch die Vor- und Nachbereitung des IDEENCamps sowie auch der projektorientierten Module ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch den kontinuierlichen und engen Austausch der Lehrenden sowie eine kontinuierliche mindestens einmal im Semester erfolgende strategische Abstimmung zur Weiterentwicklung und darüber hinaus durch die enge Einbindung der Hochschule in die Forschung im Bereich der Versorgungsforschung wird nach Einschätzung des Gutachtergremiums konsequent gewährleistet, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf bspw. fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze stets gegeben ist. Insbesondere der kontinuierliche Einbezug von Praktiker:innen und Wissenschaftler:innen (z.B. im Rahmen der Ringvorlesung) gewährleistet, dass sowohl aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen adaptiert als auch aktuelle Forschungsergebnisse sowohl auf nationaler und ggf. internationaler Ebene berücksichtigt und in die Lehre aufgenommen werden.

Besonders positiv wird daher das Konzept der Ringvorlesung bewertet, weil Studierende dadurch nicht nur fachlich-inhaltlich einen wertvollen Input erhalten, sondern sich darüber hinaus auch ggf. Ideen oder gar bereits Kontakte zu späteren Arbeitgebern und Berufsfeldern ergeben. Ebenfalls besonders wertvoll erscheint die Beteiligung der Hochschule im Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF) sowie darüber hinaus die Ermöglichung einer Exkursion der Studierenden zu Kongressen aus dem Bereich der Versorgungsforschung (z.B. zum Deutschen Kongress für Versorgungsforschung); dies wurde auch im Gespräch mit den Vertreter:innen der Studierenden von Seiten der Studierenden ausdrücklich positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge im Bereich der Lehre wurde an der TH Rosenheim die Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) eingerichtet. Mitglieder der Kommission sind die Studiendekan:innen der Fakultäten, die/der Hochschulfrauenbeauftragte, die/der Didaktikbeauftragte, die/der Qualitätsbeauftragte der TH Rosenheim sowie zwei vom Studierendenparlament benannte Studierende und die Leiter:innen der Abteilung Studium, Recht und Qualitätsmanagement, der Zentralen Studienberatung, des Studien-, Praktikanten- und Prüfungsamts. Die Kommission greift aktuelle Fragestellungen auf, die in den Fakultäten formuliert werden und definiert Aktivitäten. Themenbereiche sind beispielsweise: der Informationsaustausch zwischen den Fakultäten, die Verbesserung der Infrastruktur für Lehre und Studium oder die Entwicklung einer

einheitlichen Vorlage für inhaltlich aussagekräftige Lehrberichte aller Fakultäten. Die QLS hat die Evaluationsordnung der TH Rosenheim erarbeitet und entwickelt diese weiter.

Für die Evaluation wurde ein Musterfragebogen durch die Fakultät basierend auf den Rahmenbedingungen der Evaluationsordnung erstellt und im Studiengang verwendet. Die Evaluationen werden von der Studiengangskoordinatorin in QuestorPro erstellt und ausgewertet. Die Ergebnisse werden der jeweiligen Lehrperson und der Studiendekanin der Fakultät weitergegeben. Die Lehrenden sollen sich zu den individuellen Rückmeldungen mit den Studierenden austauschen.

Befragungen werden stets anonymisiert durchgeführt. Aufgrund von kleinen Kohorten kann aus Gründen der Rückverfolgbarkeit auf die Angabe von Alter und Geschlecht verzichtet werden.

Studierendenvertreter:innen geben im jährlich erstellten Lehrbericht der Fakultät GSW ein Feedback zum Lehrbericht und dem Studiengang ab. Treffen mit Semestersprecher:innen finden im zweiwöchigen Turnus statt. Um an die Bachelorstudiengänge anschlussfähig zu bleiben, finden regelmäßige, fakultätsweite Strategiebesprechungen statt, und Bachelorstudierende werden regelmäßig zur aktuellen Interessenlage eines möglichen anschließenden Masterstudium befragt.

Die Workloaderhebung wird laut Selbstbericht primär durch die regelmäßigen zweiwöchigen Treffen mit der Studierendenvertretung sowie mit den Semesterevaluationen abgebildet. Anpassungs- und Änderungsbedarf wird bestmöglich beachtet und angenommen.

Eine Befragung der Absolvent:innen und Studiengangsevaluation konnte aufgrund des erst im März 2023 eingeführten Studiengangs noch nicht durchgeführt werden, ist jedoch geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms erscheinen fest implementiert. Darüber hinaus ist mit der Einrichtung der Kommission für Qualität in Lehre und Studium (QLS) auch institutionell ein Rahmen geschaffen worden, der für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung aller Studiengänge und damit auch perspektivisch für den vorliegenden Studiengang gewährleistet.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent:innenbefragungen, etc.) erscheinen realistisch und hochschulweit adäquat umgesetzt zu sein. Nicht zuletzt im Gespräch mit den Studierenden konnte der Eindruck gewonnen werden, dass Kritik und Verbesserungsvorschläge von Seiten der Lehrenden ernst genommen und dort wo möglich auch Lösungen umgesetzt bzw. Verbesserungen angestrebt werden.

Im Gespräch mit den Lehrenden und der Fakultätsleitung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Ergebnisse von Befragungen angemessen reflektiert und kommuniziert werden. Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass dabei datenschutzrechtliche Belange nicht angemessen berücksichtigt würden.

Institutionell werden die Studierenden sowie Absolvent:innen an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung vollständig angemessen beteiligt.

Ausdrücklich positiv zu bewerten war die von den Lehrenden authentisch vermittelte Bereitschaft, Ergebnisse von Evaluationen zu beachten und angemessen Lösungs- bzw. Verbesserungspotentiale zu erschließen und umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Gleichstellungskonzept von 2018 ist das fünfte von der TH Rosenheim vorgelegte Gleichstellungskonzept. Das nächste Gleichstellungskonzept wird nach Angaben der Hochschule gemäß dem Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Jahr 2023 erstellt. Ebenso wird alle zweieinhalb Jahre eine tabellarische Datenübersicht erarbeitet. Diese beiden Dokumente dienen als wesentliches Instrument zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Arbeits- und Bildungssituation von Frauen und Männern an der Hochschule. Die Gleichstellungsarbeit zielt hierbei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf drei wesentliche Bereiche ab: Förderung, Teilhabe und Führungskultur. Das wichtigste Ziel der Förderung ist insbesondere die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern und auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken. Die Fakultäten sind laut Selbstbericht aktiv in die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden.

Ein wichtiger Punkt, um die Geschlechtergerechtigkeit an der TH Rosenheim voranzutreiben, ist beispielsweise die gendergerechte Sprache, welche auch in den Empfehlungen für wissenschaftliche Arbeiten des Masterstudiengangs zu finden ist.

Da in der Fakultät GSW deutlich weniger männliche als weibliche Studierende vertreten sind, ist es Ziel des Gleichstellungskonzepts, den Anteil männlicher Studierender auf 30 % zu erhöhen.

Um Studierende mit Kind bei der Organisation und Bewältigung ihres Studiums zu unterstützen, bietet das Familienbüro beispielsweise einen Eltern-Kind-Raum, kostenloses Mittagessen für Kinder, Spielecke in der Bibliothek, Ferienprogramm oder Beratung zur Finanzierung des Studiums mit Kind.

Die Grundordnung der TH Rosenheim regelt in Kapitel 4 § 17 die Bestellungen und die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen. Danach findet in

Zusammenarbeit mit der Studienberatung die Beratung der Studierenden mit Behinderung zu allen hochschulrelevanten Fragen, Konfliktsituationen sowie Organisation und Bewältigung des Studiums statt. Zudem werden Anregungen und Beschwerden von Studierenden mit Behinderung entgegen genommen und dahingehend notwendige Maßnahmen initiiert und implementiert. Laut Selbstbericht können bei Bedarf für zu erbringende Studienleistungen die Bedingungen entsprechend der Einschränkungen modifiziert werden. Die Einräumung des Nachteilsausgleich findet sich auch in der Rahmenprüfungsordnung unter § 5 Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die TH Rosenheim verfügt über ein überzeugendes Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches, das auch in diesem Studiengang Anwendung findet. Durch einen Stillraum, Notfallbetreuung, angestellte Erzieher:innen und ein Familienbüro wird Studierenden mit Kind ein Studium mit Familie ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- PD Dr. Rachel Sommer, MPH, Leitung Personenzentrierte Versorgungsforschung (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf)
- Prof. Dr. Michael Wessels, Dekan des Departments of Community Health, Professor für Gesundheitsökonomie und -politik (Hochschule für Gesundheit Bochum)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Susanne Arnold, Pflegedirektorin Universitätsklinikum Augsburg

c) Vertreterin der Studierenden

- Vivien Schardt, Duales Studium Pflege (B. Sc.) (Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg), Advanced Nursing Practice (M.Sc.) (Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg und Evangelische Hochschule Nürnberg)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾	14	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	14	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d. h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023 ¹⁾	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die erste Kohorte von Absolventinnen und Absolventen wird voraussichtlich im Sommersemester 2024 das Studium abschließen.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Hörsaal, Skills- und Simulationslabor Pflege, Labor für Therapiewissenschaften, Labor für Medizintechnik



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)